

Sitzungsvorlage

SV-11-0009

Abteilung / Aktenzeichen 01 - Büro des Landrats/ 10.24.02-2025-2030	Datum 06.10.2025	Status öffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Kreistag	05.11.2025	

Betreff **Beschluss über die Festsetzung der Anzahl der stellvertretenden Landräte/stellvertretenden Landrätinnen**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag legt die Zahl der Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Landrats auf zwei fest.

I. Sachdarstellung

Gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW wählt der Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei Stellvertreter des Landrats. Er kann weitere Stellvertreter wählen. Die Stellvertreter vertreten den Landrat in einer durch das Wahlergebnis festgelegten Reihenfolge.

Wegen der teilweise erheblichen zeitlichen Inanspruchnahme schreibt § 46 Abs. 1 KrO NRW vor, dass der Landrat mindestens zwei Stellvertreter haben muss, damit möglichst immer eine funktionsfähige Besetzung des Amtes gesichert ist.

II. Entscheidungsalternativen

Insbesondere bei flächen- oder einwohnergroßen Kreisen können weitere Stellvertreter gewählt werden. Die Zahl der Stellvertreter liegt im Ermessen des Kreistages und kann in der Hauptsatzung oder durch Beschluss des Kreistages vor der Wahl der Stellvertreter bestimmt werden.

Mit Beschluss des Kreistages vom 04.11.2020 wurde für die Wahlperiode 2020 – 2025 die Zahl der Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Landrates auf zwei festgelegt.

III. Auswirkungen / Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Die Stellvertreter des Landrats erhalten eine vom Innenministerium NRW durch EntschVO festgesetzte Aufwandsentschädigung.

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW ist der Kreistag für die Festsetzung der Anzahl der stellvertretenden Landräte zuständig.